

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

AH830

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSHAFTPFLICHT- VERSICHERUNG - GRUNDDECKUNG

1. Auslandsdeckung für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Schweiz und Liechtenstein

- 1.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 3.1. AHVB auch auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Schweiz und Liechtenstein. Es gilt Art 13. AHVB.
- 1.2. Im Ausland gelegene Betriebsstätten sind nicht automatisch mitversichert, sondern bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- 1.3. Vom Versicherungsschutz dieser Auslandsdeckung ausgeschlossen sind
 - 1.3.1. abweichend von Abschnitt A Z. 1 EHVB alle Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäude;
 - 1.3.2. Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter;
 - 1.3.3. alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten;
 - 1.3.4. alle Ansprüche aus Umweltschäden; der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art 1.2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 1.4. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1.1. ist nicht gegeben, wenn die Schadensermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.
- 1.5. Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet. § 150 VersVG gilt insofern als abgeändert.

2. Schäden an Fluren oder Kulturen durch Weidevieh

Abweichend von Abschnitt B 5.1.1. EHVB sind Schäden an Fluren und Kulturen, die durch Weidevieh oder Wild verursacht werden, mitversichert.

3. Sachschäden durch hemmstoffhältige Milch

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB und des Abschnittes A der EHVB auch auf Schäden an Sachen, die dadurch entstehen, dass die vom Versicherungsnehmer gelieferte mangelhafte Milch mit anderen Produkten vermischt wird. Nicht versichert bleiben Ersatzansprüche mit Strafcharakter (wie zB Pönalen) und sonstige reine Vermögensschäden. Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, wird ergänzend zu Art 8 AHVB bestimmt, dass vorgeschriebene Wartezeiten bei behandelten Tieren eingehalten werden.

4. Selbstvermarktung und Ab-Hof-Verkauf

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB und des Abschnittes A der EHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Selbstvermarktung und dem Ab-Hof-Verkauf im Sinne des § 2 Abs. 4 GewO (BGBl.Nr. 50/1974 in der jeweils geltenden Fassung), wenn der jährliche Lohnaufwand unter Hinzurechnung etwa gewährter Naturalleistungen EUR 15.000,-- nicht überschreitet.

5. Unentgeltliche Kutschenfahrten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB und des Abschnittes A der EHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Durchführung von unentgeltlichen Kutschenfahrten.